



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2001-06/0825 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.05.2004	Jugendhilfeausschuss			

Bezeichnung:

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöffinnen und -hilfsschöffen/-schöffinnen für die Jahre 2005 bis 2008

Sachverhalt:

Nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) werden die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von vier Geschäftsjahren von dem in § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vorgesehenen Ausschuss gewählt.

Der Jugendhilfeausschuss hat die Vorschlagsliste für diese Wahl den jeweiligen Amtsgerichten bis zum 1.7. des Wahljahres vorzulegen.

Nunmehr sind für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 die Schöffenämter neu zu besetzen. Benötigt werden für jedes der drei Amtsgerichte im Landkreis 12 Personen zur Besetzung der Schöffenämter (davon 6 Hauptschöffen und 4 Hilfsschöffen für das Amtsgericht sowie 2 Hauptschöffen für die Jugendkammer beim jeweiligen Landgericht).

Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männern wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendarbeit erfahren sein. Sie sollen ferner zwischen 25 und 70 Jahre alt sein, seit mind. 1 Jahr im Kreisgebiet und zum Beginn der Amtsperiode im jeweiligen Gerichtsbezirk wohnen.

Seitens des Jugendamtes wurden Personen, die bei der Wahl zur aktuellen Amtsperiode 2001 bis 2004 auf der Vorschlagsliste standen, erneut angeschrieben. Ferner wurden von verschiedenen Verbänden und kirchlichen Organisationen Vorschläge erbeten. Kurz vor Ostern wurden diejenigen, die noch nicht geantwortet hatten, an die Vorschläge erinnert.

Trotz intensiver Bemühungen kann für die Gerichtsbezirke Rotenburg und Zeven die im Gesetz angestrebte doppelte Anzahl an Personen nicht erreicht werden.

Die Ausschussmitglieder werden insofern um weitere Vorschläge gebeten, wenn ihnen geeignete Personen bekannt sind. Nach Möglichkeit sollte mit den Benannten Rücksprache gehalten werden, ob sie dazu bereit sind bzw. Ablehnungsgründe vorliegen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Vorschlagslisten für die Wahl der weiblichen und männlichen Jugendschöffen und -hilfsschöffen werden getrennt nach Gerichten gemäß § 35 JGG für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 in der beratenden Fassung aufgestellt.

In Vertretung

Körner